

## ZUM ENTWURF EINES BERUFSAUSBILDUNGSGESETZES

Wenn auch das Buchdruckgewerbe durch Zufandekommen der Lehrlingsordnung sein Ausbildungs-»Gesetz« schon geschaffen hat, so ist es doch wünschenswert, die Berufsausbildung im allgemeinen gesetzlich zu regeln. Die Berufsausbildung war bisher nur in den Handwerksbetrieben und in diesen nur unvollkommen gesetzlich geregelt. Das beweist am besten der lange Kampf mit den Handwerkskammern bei der Einführung unserer Lehrlingsordnung. Vorwiegend klammern sich die Handwerkskammern an die veralteten Bestimmungen über das Lehrlingswesen in der Gewerbeordnung, an Vorschriften, die in einer Zeit gegeben wurden, in der das Handwerk noch »goldenen Boden« hatte. Die Entwicklung der Technik auf allen Gebieten und die daraus folgernde Umstellung der Betriebe sowie die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwangen dazu, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses, ja, das gesamte Lehrlingswesen nach neuen Gesichtspunkten zu regeln. Es mußte deshalb daran gedacht werden, für die Berufsausbildung eine neue, der Zeit entsprechende *gesetzliche* Form zu finden. Mit dem Gesetz soll nicht beabsichtigt sein, die einzelnen Berufsgruppen in der Regelung ihrer Berufsausbildung zu behindern, sondern es sollen mit ihm Vorschriften geschaffen werden, die das Lehrlingswesen im allgemeinen betreffen. Abschnitt I des Entwurfs umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. § 1 fagt:

Die Beschäftigung Jugendlicher als Arbeiter oder Angestellte (jugendliche Arbeiter, jugendliche Angestellte) oder zu ihrer Berufsausbildung (Lehrlinge) durch Arbeitgeber (Lehrherren) richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Jugendlicher ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Gleichgestellt sind Knaben und Mädchen unter vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule angehalten werden können, ebenso Lehrlinge über achtzehn Jahre, wenn das vorher begonnene Lehrverhältnis erst nachher endet.

Nach dem Entwurf soll das Gesetz keine Anwendung finden auf Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in der Landwirtschaft, auf Arbeiter

und Angestellte, die bei ihren Eltern beschäftigt werden, auf jugendliche Beamtenanwärter, auf Praktikanten in Apotheken und auf Jugendliche, die nicht in erster Linie zu ihrem Erwerb oder ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, sondern zu körperlicher Heilung oder Erftarkung, zur sittlichen Besserung oder aus karitativen, religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen.

»Beschäftigung« ist nach dem Gesetz Leistung von Arbeit gegen Entgelt, bei Lehrlingen Leistung von Arbeit zur Berufsausbildung, und zwar für Zwecke des Betriebes. Wird solche Arbeit von einer jugendlichen Person nicht geleistet, wie es beispielsweise bei Schülern ist, die nur unterrichtet werden, so fällt diese Person nicht unter das Gesetz.

Es wäre wohl sehr notwendig gewesen, auch die Jugendlichen der Landwirtschaft mit einzubeziehen, doch wird für diese ein besonderes Berufsausbildungsgesetz in Aussicht gestellt. Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält allgemeine Vorschriften, die sich auf die Eignung zur Ausbildung Jugendlicher, auf die Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Beruf und im Betrieb und auf die Pflichten des Arbeitgebers und des Jugendlichen beziehen. Die Reichsregierung kann nach dem Entwurf mit Zustimmung des Reichsrats

1. Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen,
2. die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von drei Jahren verbieten.

Ebenso kann die untere Verwaltungsbehörde mit Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Arbeitgeber, der im Verhältnis zu der Art und dem Umfang seines Betriebes mehr Jugendliche beschäftigt, als er dem Gesetz entsprechend ausbilden kann, aufgeben, daß er eine entsprechende Anzahl Jugendlicher entläßt; auch kann sie ihm die Beschäftigung von Jugendlichen auf eine bestimmte Zeit unterfagen.